

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Verordnung vom 13.05.1830 publ. 26.05.1830

neten Rechtsnachtheile, gegen denselben gebührend wahrzunehmen und zu erfüllen.

Rücksichtlich der jetzt erforderlichen ersten Lehensmuthung und Belehnung werden dieselben auf die allgemeine, an sämtliche Vasallen des hiesigen Herzogthums ergangene Aufforderung und Bekanntmachung vom 8. August 1829. (Oldenburgische öffentliche Anzeigen von 1829. Nr. 65.) verwiesen, jedoch soll die daselbst angeordnete peremptorische Frist von Einem Jahre erst von Bekanntwerdung dieses an zu laufen beginnen.

Dabey wird noch bemerkt, daß diejenigen Vasallen, welche diesem gemäß ihre Lehenspflichten gebührend wahrnehmen werden, die Laudemialgelder und Lehenssporteln an den Lehenhof nur wegen eines Falles zu erlegen haben werden, wenn selbige auch wegen mehrerer Fälle rückständig geworden seyn sollten.

34) Consistorial = Bekanntmachung
vom 13. May, publ. den 26. May
1830.

Kirchenstuhl- u.
Grab-Register
in der Erbherr-
sever.

Da die Kirchenstuhl- und Grabregister in den meisten Kirchspielen der Erbherrschaft Sever sehr in Unordnung gerathen sind, so wird, damit jene Register allenthalben in gehörige Ordnung gebracht und auch künftig darin erhalten

werden, mit höchster Genehmigung hiedurch verordnet:

§. 1.

Ein Jeder, welcher in irgend einem Kirchspiele der Erbherrschaft Tever Kirchen- oder Grabstellen besitzt, ohne daß solche bereits in den desfälligen Registern auf seinen Namen umgeschrieben worden, oder von jetzt an durch Kauf, Tausch, Vererbung oder auf sonstige Art eine Kirchen- oder Grabstelle erwirbt, ist schuldig, sich innerhalb der im §. 4. dieser Verordnung bestimmten Frist bey dem betreffenden Prediger (oder bey Vacanz der Predigerstelle bey dem Küster oder dessen Stellvertreter) zu melden und unter Production der Erwerbssdocumente, oder in deren Ermangelung, einer sonstigen gehörigen Bescheinigung, die Umschreibung nachzusuchen, bey Vermeidung einer Brüche für die versäumte Umschreibung jeder Kirchenstelle von 1 Rthlr. Gold und jeder Grabstelle von 36 Gr. Gold. Haben Vormünder oder Curatoren die Bewirkung der Umschreibung auf ihrer Pupillen oder Curanden Namen versäumt, so müssen sie die Brüche aus ihrem eignen Vermögen, als Strafe ihrer Nachlässigkeit, entrichten.

§. 2.

Von den Predigern wird den Kirchjuraten

ein Verzeichniß der Bruchfälligen zugestellt, welches die Letzteren den Aemtern zur Ventreibung der verwirkten Brüche überliefern. Die Bruchgelder, welche den Kirchjuraten auszuführen sind, werden von diesen der Kirchencasse berechnet. Wird nach geschehener Erkennung der Brüche die versäumte Umschreibung nicht innerhalb zwey Monaten nachgesucht, so ist die Brüche von neuem verfallen.

§. 3.

Die Umschreibung wird von dem Prediger, und in Vacanzfällen vom Küster, wenn aber auch dessen Stelle vacant ist, von dessen Stellvertreter, vorgenommen, welcher darüber eine Bescheinigung ausstellt und dagegen für jede Umschreibung nebst Bescheinigung, (mithin, wenn wegen einer Kirchen- oder Grabstelle mehrere Umschreibungen erforderlich sind, für die Eintragung jedes Veränderungsfalls) eine Gebühr von 6 Gr. Gold erhält.

§. 4.

Alle noch nicht in die Register eingetragene Veränderungsfälle, welche sich bis zur Erlassung dieser Verordnung ereignet haben, müssen innerhalb vier Monaten, dagegen alle Veränderungsfälle, welche sich von jetzt an ereignen, innerhalb zwey Monaten angezeigt und dabey die Vorschriften des §. 1. befolgt werden.